

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 und § 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Biberach am 03. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§2 Kurtaxepflichtiger

- (1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtige sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (4) Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Gemeinde vorzulegen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
 - a) in der Hauptsaison 1,30 € (incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 7 %)
 - b) in der Nebensaison 0,90 € (incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 7 %)
- (2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Oktober, die Vor- und Nachsaison umfasst den Zeitraum vom 01. November bis 31. April eines Kalenderjahres.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als einen Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit, sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben, die Größe der Wohnung und bei Wohnwagen die Anzahl der Schlafplätze.

- (1) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung bis 50 m² Wohnfläche 25,00 € (incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 7 %) über 50 m² Wohnfläche 50,00 € (incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 7 %)
- (2) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5 Befreiung von der Kurtaxe

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 1. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahres
 2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 3. Teilnehmer an Schullandheimen.
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
 1. Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten, für die ersten 2 Tage des Aufenthaltes.
 2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Gemeinde für die ersten 2 Tage des Aufenthaltes.
- (3) Ermäßigung der Kurtaxe
 1. Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt. Die Ermäßigung erstreckt sich in gleicher Höhe auch auf deren Begleitperson, soweit die schwerbehinderten Personen auf eine ständige Begleitung angewiesen sind. Diese Voraussetzung ist durch eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie nach § 5 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung u. Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 1 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig. Bei neu zuziehenden Ein-

wohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig.

§ 8 Meldepflicht

1. Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 1 Tag nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
2. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von einem Tag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
3. Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von einem Tag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden. Dies gilt nicht für Familienbesuche im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung.
4. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg vom 11.08.1983 (GBl. S. 117) zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxensatzung verbunden werden.
5. Für die Meldung sind die von der Gemeinde Biberach ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 10 Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

Die Gemeinde ist berechtigt, bei den Meldepflichtigen die Bücher und Aufzeichnungen zu prüfen (§ 193 Abs. 2 Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziffer 4 c Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg), soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Kurtaxe von Bedeutung ist. Außerdem können die für die Festsetzung der Kurtaxe maßgebenden Besteuerungsunterlagen nach § 162 Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziffer 4 c Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg geschätzt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Kommunales Abgabengesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) den Meldepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von der kurtaxepflichtigen Person nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung die kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht der Gemeinde meldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 a Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxeordnung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Biberach, den 03. Dezember 2007
Bürgermeisteramt Biberach

Gez. Hans Peter Heizmann
Bürgermeister

Satzung vom 03.12.2007
geändert durch Satzung mit Wirkung zum 01.01.2011
geändert durch Satzung mit Wirkung zum 01.01.2012